

Antrag der Redaktionskommission\* vom 16. November 2022

## 5823 b

### **Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)**

**(Änderung vom . . . . .; Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte,  
Zusammenarbeit mit Dritten)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. April 2022 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022,

*beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

#### **A. Beratung und Hilfeleistung**

§ 1. <sup>1</sup> Nicht gewinnorientierte private Organisationen oder Einrichtungen von Gemeinden können als Beratungsstellen im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) anerkannt werden.

Beratungsstellen  
a. Allgemeines

Abs. 2 unverändert.

§ 2. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Beratungsstellen anerkennen, wenn

a. sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt,

b. ihr Angebot einem Bedarf entspricht.

b. Anerkennung

<sup>2</sup> Er kann weitere Anforderungen festlegen.

§ 3. <sup>1</sup> Der Kanton leistet den anerkannten Beratungsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz Kostenanteile in voller Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben.

c. Kosten-  
tragung

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff-Frenkel, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion setzt die Kostenanteile unabhängig von ihrer Höhe im Einzelnen fest und schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.

Marginalie zu § 4:

d. Aufsicht

Marginalie zu § 5:

e. Zuständigkeit für die Hilfeleistung

Zusammenarbeit mit Dritten

§ 6. <sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann zur Erfüllung weiterer von den anerkannten Beratungsstellen nicht gewährleisteter Hilfeleistungen Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck Leistungsverträge abschliessen.

Schutzunterkünfte  
a. Allgemeines

§ 7. Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Menschen.

b. Anerkennung

§ 7 a. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Organisationen, die Schutzunterkünfte betreiben, anerkennen, wenn

- a. ihre Tätigkeit wirtschaftlich und zweckmässig sowie die Qualität der Beratung, Betreuung und Unterbringung gewährleistet ist,
- b. ihr Angebot einem Bedarf entspricht.

<sup>2</sup> Er kann weitere Anforderungen festlegen.

c. Kostentragung

§ 7 b. <sup>1</sup> Der Kanton kann den anerkannten Organisationen Subventionen zur Senkung des Bereitstellungsrisikos bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten ausrichten. Bei der Festsetzung der Höhe der Subventionen wird die Leistungsabgeltung nach Art. 13 und 14 OHG berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion legt die Subventionen unabhängig von ihrer Höhe im Einzelnen fest und schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.

d. Aufsicht

§ 7 c. Die Schutzunterkünfte der anerkannten Organisationen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates und der übergeordneten Aufsicht der zuständigen Direktion.

## **B. Finanzielle Leistungen**

§ 8. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat oder seiner Angehörigen die Höhe der finanziellen Leistungen im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese aus.

Kantonale  
Opferhilfestelle

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 11 wird aufgehoben.

§§ 13 und 14 werden aufgehoben.

§ 18 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. November 2022

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff-Frenkel

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus